

JA zur Asylgesetzrevision am 5. Juni 2016

asylg-ja.ch

Argumentarium

WORUM ES GEHT	1
ARGUMENTE	2
DIE WICHTIGSTEN ARGUMENTE	2
DIE ARGUMENTE IM DETAIL	2
SCHNELLERE VERFAHREN UND ENTSCHEIDE	2
GERECHTE VERFAHREN	4
GÜNSTIGER: BUNDESZENTREN FÜR TIEFERE KOSTEN IM ASYLBEREICH	5
GÜNSTIGER: KOSTENEINSPARUNGEN IM SOZIALHILFEBEREICH	6
ASYLTHEMA ANGEHEN, STATT BEWIRTSCHAFTEN!	6
WEITERE ARGUMENTE	6
GRÖSSTE KRITIKPUNKTE UND GEGENARGUMENTE	7
KOSTENLOSE RECHTSVERTRETUNG – GEGENARGUMENTE	7
ENTEIGNUNGSARTIKEL IM PLANGENEHMIGUNGSVERFAHREN – GEGENARGUMENTE	8

Worum es geht

Mit der Asylgesetzrevision sollen die Asylverfahren beschleunigt werden. Die Mehrheit der Asylgesuche, für die es keine weiteren Abklärungen braucht, sollen demnach künftig in einem beschleunigten Verfahren mit kontinuierlichem Rechtsschutz behandelt und abgeschlossen werden. Betroffene Asylsuchende sind für die gesamte Dauer des Verfahrens bis zu ihrer allfälligen Wegweisung aus der Schweiz in regionalen Zentren des Bundes untergebracht (Bundeszentren). Das Verfahren dauert für Dublin-Fälle maximal 140 Tage, für Fälle im beschleunigten Verfahren maximal 100 Tage. Sind für den Entscheid über ein Asylgesuch weitere Abklärungen notwendig, werden die Asylsuchenden für erweiterte Verfahren wie bisher den Kantonen zugewiesen. Bund, Kantone, Gemeinde und Städte haben die Asylgesetzrevision gemeinsam beschlossen und werden die Umsetzung gemeinsam angehen.

Das Referendum gegen die Änderung vom 25. September 2015 des Asylgesetzes (AsylG) wurde von der SVP ergriffen und ist am 25. Januar 2016 mit 65'375 gültigen Unterschriften zustande gekommen. Sie wehren sich gegen die kostenlose Rechtsberatung (laut ihnen sind dies Gratisanwälte) und gegen den im Plangenehmigungsverfahren enthaltenen Artikel, welcher im äussersten Fall eine Enteignung für die Errichtung eines Bundeszentrum ermöglichen würde.

Text der Schlussabstimmung: www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2015/7181.pdf

Bundesrat und Parlament empfehlen die Asylgesetzrevision zur Annahme. Der Nationalrat hat der Gesetzesrevision mit 138 zu 55 Stimmen bei 1 Enthaltung zugestimmt. Der Ständerat hat mit 35 zu 8 bei 3 Enthaltungen zugestimmt. Alle Gegenstimmen kamen aus der SVP-Fraktion.

Argumente

Die wichtigsten Argumente

1. Schneller: Schnellere Verfahren und Entscheide

Wegen der grossen Zahl an Asylgesuchen in der Schweiz braucht es dringend schnellere Verfahren. Flüchtlinge mit anerkannten Asylgründen müssen in der Schweiz Schutz und folglich möglichst schnell Asyl erhalten. Wer keine anerkannten Asylgründe vorbringen kann, soll innert kürzester Zeit einen definitiven Entscheid erhalten und die Schweiz verlassen. So kann die Empfangsinfrastruktur den Flüchtlingen mit anerkannten Asylgründen zur Verfügung gestellt werden.

2. Gerechter: Schnellere und faire Verfahren dank konsequenter Rechtsvertretung

Um diese schnellen Verfahren zu ermöglichen, bedarf es einer konsequenten Rechtsvertretung, damit auch im beschleunigten Prozess faire Verfahren garantiert bleiben. Erfahrungen aus dem Testbetrieb in Zürich zeigen klar, dass die Beschwerdequote bei den beschleunigten Verfahren mit dem verbesserten Rechtsschutz tiefer ist, als im normalen Verfahren. Die Leistungserbringer, welche die Rechtsvertreter stellen (im Testbetrieb die Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH) haben zudem kein Interesse daran, die Verfahren zu verzögern, da sie mittels einer Pauschale vergütet werden.

3. Günstiger: Bundeszentren für tiefere Kosten im Asylbereich

Die heutigen Verfahren dauern zu lange. Das hat hohe Kosten (Unterbringung, Sozialhilfe, Rekurse usw.) zur Folge. Bund, Kantone und Gemeinden gehen die Beschleunigung der Asylverfahren gemeinsam an. Bundeszentren bieten die Infrastruktur für effizientere Verfahren, wodurch mittel- bis langfristig substantielle finanzielle Einsparungen erzielt werden können. Besonders auch im Hinblick auf die Zunahme der Gesuche ist diese Beschleunigung der Asylverfahren ein wichtiger Schritt für die Kostenoptimierung im Asylbereich.

Die Argumente im Detail

Schnellere Verfahren und Entscheide

Bundeszentren als Schlüssel für schnellere Verfahren und zur Entlastung der Kantone

Mit der Revision zur Beschleunigung der Asylverfahren sollen künftig 60 Prozent der Asylgesuche in Bundeszentren abgewickelt werden. Zurzeit sind in der Schweiz fünf Empfangs- und Verfahrenszentren (EVZ), zahlreiche temporäre Bundesunterkünfte und der Testbetrieb Zürich in Betrieb. Mit der Beschleunigung der Asylverfahren werden verschiedene Typen von dauerhaften Bundesasylunterkünften geschaffen:

Verfahrenszentren – alles unter einem Dach

In den Verfahrenszentren des Bundes werden Asylgesuche eingereicht, geprüft und entschieden. Alle dazu nötigen Akteure befinden sich unter einem Dach. Asylsuchende bleiben für die Dauer ihres Verfahrens in diesen Zentren und werden nicht mehr an die Kantone überwiesen. Durch die neuen Zentren in den sechs Verfahrensregionen lässt sich der administrative Aufwand reduzieren, was die Verfahren beschleunigt. In diesen Zentren gibt es neben den Unterkünften für Asylsuchende auch Büros für Befragter/innen, Dolmetscher/innen, Dokumentenprüfer/innen, die Rechtsvertretung, etc.

Ausreisezentren – Die Rückführung beschleunigen

In den Ausreisezentren halten sich überwiegend Personen auf, deren Asylverfahren unter das Dublin-Abkommen fallen oder deren Asylgesuche abgelehnt wurden. Diese Personen bleiben in den Bundeszentren und sollen nicht mehr wie anhin in die kantonalen Asylzentren transferiert werden. Das Dublin-Verfahren sieht vor, dass nur ein einziger Dublin-Staat für die Prüfung des Asylgesuchs zuständig ist. Damit sollen Mehrfachgesuche im EU-Raum vermieden werden. Andere Asylbewerber warten hier die Rückführung ab, wenn ihr Asylgesuch in letzter Instanz negativ entschieden wurde. Es handelt sich also um Personen, die in der Regel die Schweiz nach kurzer Zeit wieder verlassen müssen.

Besondere Zentren – Problemfälle gesondert behandeln

Wer als Asylsuchender die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich gefährdet oder den Betrieb der normalen Asylunterkünfte des Bundes durch sein Verhalten stört, kann in einem besonderen Zentrum untergebracht werden. Diese Asylsuchenden können zudem individuell durch die kantonalen Behörden mit einer Eingrenzung belegt werden. Das bedeutet, dass sie in diesem Fall ein bestimmtes Gebiet nicht verlassen dürfen. Vorgesehen sind zwei Bundeszentren für je rund 60 Personen.

Klar tiefere Verfahrenszeiten

Die 2012 eingeführten 48h-Verfahren und das Verbot der Mehrfachgesuche sowie die 2013 eingeführten „Fast Track“-Verfahren führten seit 2011 bereits zu einer markanten Beschleunigung der Asylverfahren. Der Testbetrieb in Zürich zeigte nun, dass Asylgesetzrevision eine weitere Beschleunigung bringt. Dank den Bundeszentren können Dublin-Verfahren und beschleunigte Verfahren in unter 60 Tagen rechtskräftig entschieden werden. Die Aufenthaltszeit in einem Bundeszentrum ist auf 140 Tage beschränkt. Aber auch erweiterte Verfahren werden dank der Asylgesetzrevision noch rund ein Jahr dauern, also knapp halb so lange wie noch 2011.

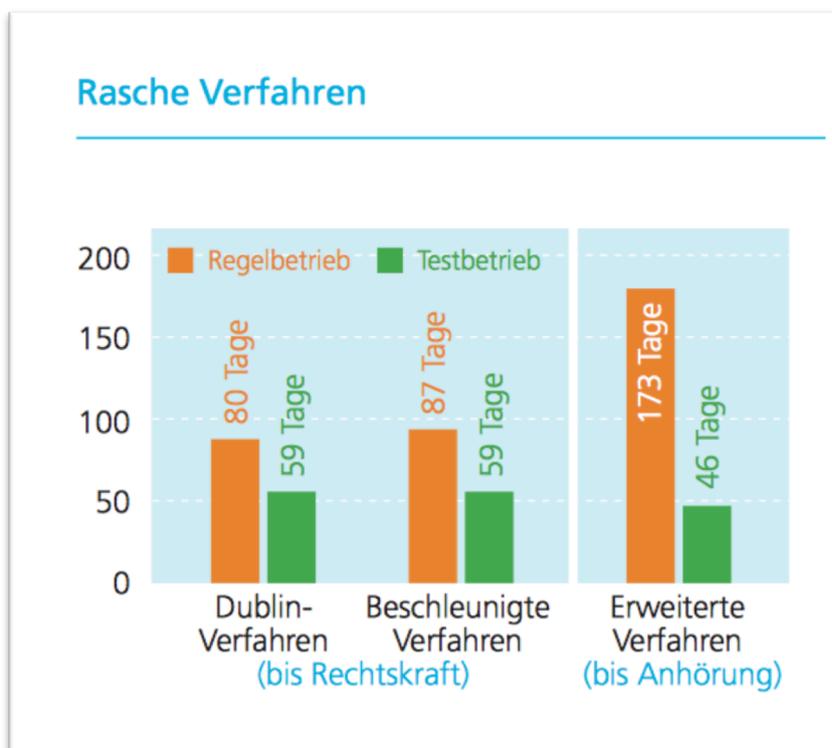


Abbildung 1 – Quelle: SEM, <http://bit.ly/22obpMP>

	2011/2012	2014 Regulärbetrieb ¹	2015 Testbetrieb
Dublin-Verfahren (Bis Rechtskraft)	94 Tage	80 Tage (- 15 %)	59 Tage (- 30 %)
Beschleunigte Verfahren (Bis Rechtskraft)	310 Tage	87 Tage (- 70 %)	59 Tage (- 30 %)
Erweiterte Verfahren (Bis Anhörung)	321 Tage	173 Tage (- 50 %)	46 Tage (- 73 %)

¹ Massnahmen, die getroffen wurden:
2012: 48h-Verfahren und Verbot Mehrfachgesuche
2013: „Fast Track“-Verfahren

Schnellere Entscheide positiv für Asylsuchende und Staat

Schnellere Verfahren sind im Interesse der Asylsuchenden und des Staates. Der Testbetrieb im Bundeszentrum in Zürich zeigt, dass von beschleunigten Asylverfahren alle Beteiligten profitieren. Auch für die Asylsuchenden ist es von Vorteil, wenn sie rasch wissen, ob sie in der Schweiz bleiben dürfen oder nicht. Lange Wartezeiten sollen vermieden werden, denn sie sind für alle Beteiligten unbefriedigend. Sind heute Familien manchmal bis zum Entscheid teilweise bereits integriert und ist damit eine Ausschaffung schwieriger, so ist bei den kurzen Verfahren der Entscheid schneller getroffen. Bei einem negativen Bescheid kann die Rückführung erfolgen. Bei einem positiven Entscheid können die Integrationsmassnahmen eher beginnen.

Verbesserter Vollzug

Asylsuchende, die in der Schweiz kein Asyl erhalten und nicht vorläufig aufgenommen werden, müssen die Schweiz wieder verlassen. Mit der geplanten Gesetzesrevision wird der Grossteil der Wegweisungen künftig direkt ab den Bundeszentren vollzogen. Der Vollzug erfolgt dadurch früher, rascher und konsequenter. Damit werden die Kantone in den Bereichen Unterbringung und Nothilfe entlastet.

Gerechte Verfahren

Rechtsschutz garantiert

Die Bundesverfassung (Art. 29 Abs. 3) garantiert in der Schweiz eine Rechtsvertretung: „Jede Person, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, hat Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Soweit es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist, hat sie ausserdem Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsbeistand.“

Der Rechtsschutz ist auch im beschleunigten Verfahren garantiert. Um rechtstaatlich korrekte Entscheide zu gewährleisten, sieht die Asylgesetzrevision einen verbesserten Rechtsschutz für Asylsuchende vor: Sie haben ab Beginn des Verfahrens Anspruch auf eine kostenlose Rechtsberatung und Rechtsvertretung.

Ohne Rechtsvertretung keine schnelleren Verfahren

Für beschleunigte Verfahren braucht es zwingend eine Beratung und Rechtsvertretung. Der Rechtsschutz ermöglicht trotz kurzer Fristen rechtsstaatlich korrekte Verfahren und sorgt dafür, dass die Asylsuchenden ihren Rechte und Pflichten kennen. So können sie auch einen negativen Entscheid besser akzeptieren und legen deshalb weniger Beschwerden ein. Und wenn es weniger Beschwerden gibt, können die Verfahren früher abgeschlossen werden. Ohne die Rechtsvertretung würden die Verfahren durch Beschwerden und Rekurse wieder verlängert und die gewünschte Effizienzsteigerung wäre nicht gegeben.

Weniger Rekurse dank der Rechtsvertretung

Die Beschwerdequote ist im Testbetrieb mit 17,1 Prozent deutlich tiefer als im Regelbetrieb (25,4 Prozent). Die tiefere Quote ist auf die bessere Aufklärung der Asylsuchenden zurück zu führen. Die zugewiesene Rechtsvertretung kann schneller klar machen, dass ein Rekurs aussichtslos ist.

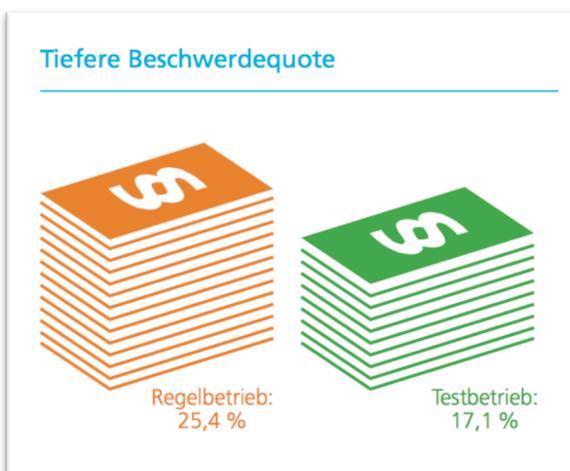


Abbildung 2 – Quelle: SEM, <http://bit.ly/22obpMP>

Günstiger: Bundeszentren für tiefere Kosten im Asylbereich

Kosteneinsparungen bei Abgeltungspauschalen: 233 Mio. CHF / Jahr

Die Revision zur Beschleunigung der Asylverfahren führt zu jährlichen Einsparungen bei den Abgeltungspauschalen (Global-, Nothilfe- und Verwaltungskostenpauschalen) des Bundes an die Kantone in Höhe von rund 233 Mio. CHF. Diese Einsparungen werden durch die Schaffung der Bundeszentren erzielt, weil so den Kantonen weniger Asylsuchende zugewiesen werden bzw. der Unterbringungsbedarf in kantonalen Strukturen für die Abwicklung der Asylverfahren abnimmt. Entsprechend sind vom Bund auch weniger Abgeltungszahlungen an die Kantone zu leisten. Schliesslich wurde, gestützt auf Forschungsergebnisse des Migration Policy Lab der Universität Zürich, angenommen, dass die Beschleunigung der Asylverfahren bei einem Teil der anerkannten Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommenen zu einer schnelleren und höheren Erwerbsintegration führt, woraus sich ebenfalls Einsparungen bei den Globalpauschalen ergeben.

Kosten für die Beschleunigung der Asylverfahren: 123 Mio. CHF /Jahr

Für den Erwerb oder Bau neuer Bundeszentren werden Investitionen in der Höhe von rund 548 Mio. CHF nötig. Zudem wird die Schaffung der Bundeszentren zu jährlich höheren laufenden Kosten von total rund 123 Mio. CHF in folgenden Bereichen führen:

- Zusätzliche Personalkosten für die Abwicklung der schnelleren Verfahren
- Mehraufwand für Rechtsschutz und zusätzliche externe Personen insbesondere Dolmetschenden und Protokollführenden
- Zusätzliche Betriebskosten der Bundeszentren (Sicherheits- und Betreuungskosten)

Einsparpotenzial mit Beschleunigung der Asylverfahren: 110 Mio. CHF / Jahr

Insgesamt stehen dem Einsparpotential von jährlich rund 233 Mio. CHF zusätzliche laufende Kosten in Höhe von jährlich rund 123 Mio. CHF gegenüber. Daraus ergeben sich mögliche jährliche Nettoeinsparungen von rund 110 Mio. CHF gegenüber heutigem System.

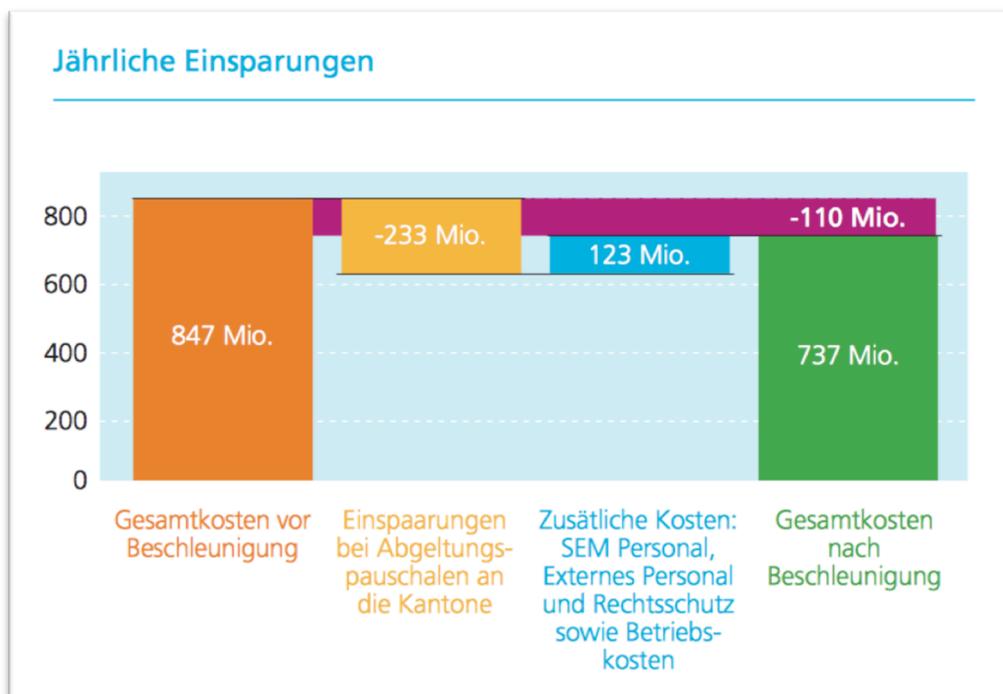


Abbildung 3 – Quelle: SEM, <http://bit.ly/22obpMP>

Günstiger: Kosteneinsparungen im Sozialhilfebereich

Weniger Nothilfe

Schnelle Verfahren und gezielte Rückkehr-, Chancen- und Rechtsberatung wirken sich positiv auf die Ausreisebereitschaft aus. Weggewiesene Asylsuchende im Testbetrieb nehmen die Nothilfe deutlich weniger und kürzer in Anspruch. Die Kosten für die Nothilfe pro weggewiesenem Gesuchsteller sinken auf durchschnittlich 185 CHF.

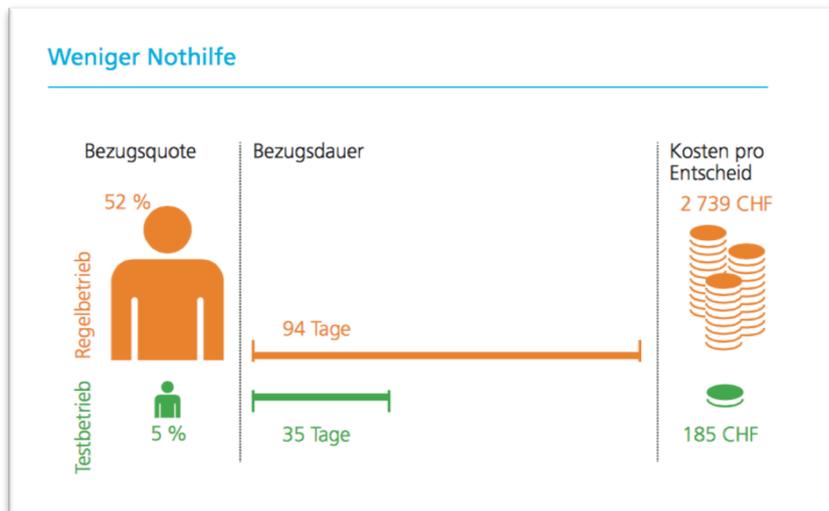


Abbildung 4 – Quelle: SEM, <http://bit.ly/22obpMP>

Asylthema angehen, statt bewirtschaften!

Das Volk hat bereits 2013 Ja gesagt zum neuen Asylgesetz

Das Stimmvolk hat 2013 mit 78 Prozent Ja gesagt zur Asylgesetzrevision. Damit wurden dringliche Änderungen bereits rechtskräftig und die Testphase für die Bundeszentren ermöglicht. Die vorliegende Revision ist eine Folge daraus. Sie möchte die dringlichen Änderungen, welche bis 2019 befristet sind, unbefristet weiterführen und weitere Massnahmen treffen, um gerechte und schnelle Verfahren zu ermöglichen.

Das Asylgesetz-Referendum ist eine Zwängerei

Die SVP will ihre eigene Politik durchdrücken – oder gar keine. Deshalb hat sie aus dem Nichts, am letzten Tag der Debatte das Referendum angekündigt und daraufhin ergriffen. Eigentlich ist die SVP nämlich für schnellere Asylverfahren, doch nun kämpft sie dagegen an.

Weitere Argumente

- **Das Gesetz ist breit abgestützt**

Seit 2010 wird das Asylgesetz nun beraten und revidiert. Zu dringlichen Änderungen hat das Volk bereits 2013 mit 78 Prozent Ja-Anteil zugestimmt. Diese vorab dringlichen Änderungen sollen nun ins ordentliche Gesetz überführt werden. Das vorliegende Gesetz ist ein Kompromiss, wobei alle Seiten eigene Forderungen streichen mussten. Es ist absurd, dass die gegnerische Seite (SVP), welche sich noch 2013 für die Änderungen eingesetzt hatte, nun das Referendum ergriffen hat. Bei einer Ablehnung des Gesetzes würde der Status Quo beibehalten (bis 2019 mit dringlichen Änderungen) und die Beschleunigung der Verfahren verunmöglicht.

- **Angriff auf den in der Verfassung verankerten Rechtsschutz**
Der unentgeltliche Rechtsschutz ist kein Privileg für Schweizer Bürger, sondern in der Bundesverfassung (Art. 29 Abs. 3) für jeden Menschen garantiert, ebenso in der Europäischen Menschenrechtskonvention (Art. 6 und 13). Mit dem Referendum wegen der unentgeltlichen Rechtsvertretung greift die SVP diesen urschweizerischen und in der Verfassung verankerten Rechtsschutz an. Wer bedürftig ist, sich somit keinen Rechtsbeistand leisten kann und der Prozess nicht völlig aussichtslos scheint, hat Anspruch auf unentgeltliche Rechtsvertretung. Das gilt für einen der Steuerhinterziehung angeklagten Schweizer genauso, wie für eine Asylsuchende aus Syrien.
- **Kantone in der Verantwortung für besseren Vollzug**
Der Vollzug des Asylgesetzes wird mit der Revision markant verbessert. So sieht das Gesetz neu vor, dass Kantone bei Vollzugsversäumnissen sanktioniert werden können. Weiter wurde beispielsweise der Zugang zur Rückkehrberatung für die Asylsuchenden verbessert.
- **Beschäftigungsgrad der Flüchtlinge erhöhen**
Mit der Beschleunigung der Verfahren können Asylbewerber schneller in den Arbeitsprozess integrierte werden. Dies führt zu niedrigeren Kosten in der Sozialhilfe und einer besseren Integration. Die Kosteneinsparungen beziffert die Flüchtlingshilfe mit bis 750 Mio. CHF pro Jahr.

Grösste Kritikpunkte und Gegenargumente

Kostenlose Rechtsvertretung – Gegenargumente

Schnellere Verfahren nur mit Rechtsvertretung möglich

Die Testergebnisse zeigen: Schnellere Verfahren sind nur mit einer konsequenten Rechtsvertretung möglich. Somit können Verfahrensfehler und Rekurse vermieden werden. Zudem sind die verkürzten Beschwerdefristen nur mit Rechtsvertretungen umsetzbar, damit die Verfahren korrekt und rechtsstaatlich durchgeführt werden können.

Verankerung des unentgeltlichen Rechtsschutzes in der Verfassung

Der unentgeltliche Rechtsschutz ist kein Privileg für Schweizer Bürger, sondern in der Bundesverfassung (Art. 29 Abs. 3) für jeden Menschen garantiert, ebenso in der Europäischen Menschenrechtskonvention (Art. 6 und 13).

Fallpauschale

Die Rechtsvertreter haben kein Interesse daran, die Verfahren zu verzögern. Denn der Leistungserbringer (im Testbetrieb die SFH) wird mit einer Pauschale pro Asylsuchender abgegolten.

Tiefere Kosten für Beschwerdeinstanzen

Bereits heute bezahlt der Staat die Kosten für die Rechtsvertretung, falls ein Asylbewerber diesen nicht selbst finanzieren kann und Beschwerde einreicht. Die Beschränkung der Kosten für die Rechtsvertretung auf eine Pauschale von 1200 CHF durch die Reform, führt somit zu geringeren Kosten für den Staat.

Rückkehrhilfe kann erklärt werden – vermehrt freiwillige Rückkehr

Die Ergebnisse aus dem Testbetrieb zeigen, dass sich schnelle Verfahren sowie eine gezielt eingesetzte Rückkehr-, Chancen- und Rechtsberatung positiv auf die Ausreisebereitschaft auswirken. Die frühzeitige Rückkehrberatung sowie die Chancenberatung durch die Rechtsvertretung führen dazu, dass die Asylsuchenden den Ausgang des Asylverfahrens besser und früher einschätzen können. Zudem wissen die Gesuchsteller aufgrund des getakteten Verfahrens besser, wann der Entscheid gefällt wird. In der Folge entscheiden sie sich eher für eine freiwillige Ausreise. Von den mit Rückkehrhilfe aus dem Testbetrieb abgereisten Personen haben sich rund 72% bereits in der Vorbereitungsphase dafür entschieden. An der Rückkehrhilfe ändert das revidierte Asylgesetz nichts, einzig die Information wird besser übermittelt und es gibt vermehrte freiwillige Rückkehren, was die Kosten wieder senkt.

Tiefere Kosten durch bessere Begleitung

Im Testbetrieb sind die Beschwerdequote und die Verfahrensdauer gesunken. Laut mehreren Evaluationen bewirken die kostenlosen Rechtsvertreter, dass die Asylsuchenden besser über das Verfahren und ihre Chancen informiert sind.

Enteignungsartikel im Plangenehmigungsverfahren – Gegenargumente

Übliches Plangenehmigungsverfahren

Der Enteignungsartikel ist Teil des Plangenehmigungsverfahrens. Einige Bauten und Anlagen (z. B. Gasleitungen, Eisenbahnen, Hochspannungsleitungen) werden nicht im regulären Baubewilligungsverfahren abgehandelt, sondern bedürfen immer eines Plangenehmigungsverfahrens. Dieses wurde nun auch für die Bundeszentren festgehalten und wird von den Kantonen und Gemeinden mitgetragen.

Enteignung nur im äussersten Fall und auf 10 Jahre befristet

Es ist so, dass eine Enteignung nur im äussersten Fall angewendet werden darf. Dann, wenn es weder eine Einigung noch eine Alternative gibt. Da für die relativ grossen Bundeszentren, Grossanlagen gesucht werden, ist die Wahrscheinlichkeit, dass es eine Privatperson betrifft, äusserst gering. Viel mehr sind die Grundbesitzer der jeweiligen Regionen, die Gemeinden und Städte betroffen. Weiter sind alle Einspruchsrechte gewahrt und der Grundbesitzer kann sich wehren. Im Gesetz ist ausserdem festgehalten, dass das Plangenehmigungsverfahren für Neubauten von Bundeszentren auf 10 Jahre befristet ist.

Verhältnismässigkeit garantiert

Grundsätzlich besitzt oder erwirbt der Bund die betreffenden Grundstücke. Die Massnahme der Enteignung im Plangenehmigungsverfahren ist als Ultima Ratio gedacht, wenn sich Bund, Kantone, Gemeinden und allenfalls Private nicht einig werden. Das Bundesgesetz über Enteignungen setzt den Rahmen und enthält Bestimmungen zur Verhältnismässigkeit. Das VBS zum Beispiel hat in den letzten 20 Jahren nicht zu diesem Instrument gegriffen.